

# Bayern Brand Prämierung 2020



**BAYERN  
BRAND**

Wir brennen für Bayern!

## Richtlinien

### Auflistung der zur Bayern Brand Prämierung 2020 zugelassenen Produkte:

Anisgeist	Ingwergeist	Speierlingsbrand
Apfelbrand auch sortenrein	Johannisbeerbrand/-geist	Spillingsbrand
Apfelweinbrand	Kartoffelbrand	Topinamburbrand
Apfelweihfebrand	Kirschwasser	Traubenbrand
Aprikosenbrand	Kirschpflaumenbrand	Traubenkirschenbrand
Aroniabrand	Korn/Kornbrand	Tresterbrand
Bierbrand	Kräutergeist	Vogelbeerbrand/-geist
Birnenbrand auch sortenrein	Kriacherlbrand	Wacholderbrand/-geist
Brombeerbrand/-geist	Kümmelgeist	inkl. Gin
Ebereschenbrand/-geist	Mehlbeerengeist	Walnussgeist
Elsbeergeist	Mirabellenbrand	Weinbergspfirsichbrand
Enzianbrand	Mispelbrand	Weinbrand
Erdbeerbrand/-geist	Obstbrand	Weinhefebrand
Felsenbirnenbrand/-geist	Pfirsichbrand	Whisky
Hagebuttenbrand/-geist	Pflaumenbrand	Williams-Christ-Birnenbrand
Haselnussgeist	Quittenbrand	Wildpflaumenbrand
Heidelbeerbrand/-geist	Reneklodenbrand	Zibartenbrand
Himbeerbrand/-geist	Sauerkirschwasser	Zwetschgenwasser
Heugeist	Schlehenbrand/-geist	
Holunderblütengeist	Kräuterspirituosen	holzfassgelagerte Produkte der genannten Kategorien
Holunderbrand/-geist	inkl. Enzian auf Basis	
Honigbrand	eigenerzeugter Obstbrände	

Es ist jedem Brenner freigestellt, Erzeugnisse aus weiteren Ausgangsstoffen herzustellen und zu vermarkten. Für die Bayern Brand Prämierung 2020 sind jedoch nur vorgenannte Produkte zugelassen. Einen Schwerpunkt bilden dabei in erster Linie die in der Region heimischen Früchte.

Andere Spirituosen sowie aromatisierte und gezuckerte Erzeugnisse sind von der Bayern Brand Prämierung ausgeschlossen.

## Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bayern Brand Prämierung 2020:

Eingereicht werden können die in der Produktliste aufgeführten Produkte.

Benötigt werden mind. 2 Flaschen mit 0,5 l je angestelltem Produkt. Diese müssen original verschlossen und verkaufsfertig etikettiert sein. Reste verbleiben als Vergleichsprobe beim Veranstalter.

Untersucht werden alle Proben auf Alkoholgehalt, Zuckeringehalt und Methanolgehalt sowie alle Steinobstbrände zusätzlich auf ihren Gehalt an Ethylcarbammat.

**Gezuckerte Brände und Geiste sind von der Prämierung ausgeschlossen. Für Schäden am Laborgerät durch Zuwiderhandlung ist der Brenner schadenersatzpflichtig.**

Die sensorische Beurteilung erfolgt durch ausgebildete und nach dem LWG-Sensorik-Zertifikat-Destillat zertifizierte Prüfer. Diese bewerten alle Produkte nach dem neuen Bayern Brand Verkostungsschema, welches eine Beschreibung der Produkte beinhaltet.

<b><u>Gebühren:</u></b>	a: Kernobstbrände und Geiste	90,00 €/Probe zzgl. 19 % MwSt.
	b: Steinobstbrände	115,00 €/Probe zzgl. 19 % MwSt.
	c: Medaillenetiketten	0,10 €/Stück zzgl. 19 % MwSt.

Externe Teilnehmer zahlen zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 65,00 €.

Verbandsmitglieder der drei Bayerischen Brennerverbände zahlen keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr.

## Verkoster bei der Bayern Brand Prämierung:

Zugelassene Verkoster für die Bayern Brand Prämierung sind ausschließlich Personen mit einem gültigen LWG-Sensorik-Zertifikat-Destillat.

## Ausschluss aus der Medaillenvergabe im Rahmen der sensorischen Prüfung:

Es besteht die Möglichkeit, dass das eingereichte Produkt von der Medaillenvergabe ausgeschlossen wird, wenn es einen Grenzwert überschreitet und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (siehe Richtlinien) oder wenn der Alkoholgehalt vom Nennwert um mehr als +/- 1 % vol. abweicht.

## Die analytischen Untersuchungen erfolgen im Labor der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

### 1. Alkoholgehalt

- Die maximal zulässige gesetzliche Abweichung beträgt +/- 0,3 % vol. zuzüglich einer Messtoleranz von 0,2 % vol.
- Bei Abweichung von mehr als +/- 0,5 bis 1,0 % vol. Abweichung muss das Etikett entsprechend angepasst werden.
- Das Produkt selbst darf nicht verändert werden.
- Bei Abweichung von mehr als +/- 1,0 % vol. wird das Produkt von der Medaillenvergabe ausgeschlossen.

## 2. Zuckering

Wird anhand der Laborwerte Zucker in der eingereichten Probe nachgewiesen, führt dies zum Ausschluss von der Medaillenvergabe.

## 3. Methanolgehalt

Die im Folgenden aufgeführten Höchstgehalte an Methanol sind lebensmittelrechtlich zulässig:

- bei Quitten und Williams-Christ-Birnen bis 1.350 mg/100 ml reinem Alkohol
- bei Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen bis 1.200 mg/100 ml reinem Alkohol
- bei Pfirsichen und Aprikosen bis 1.200 mg/100 ml reinem Alkohol
- bei allen anderen Obstbränden bis 1.000 mg/100 ml reinem Alkohol
- bei Geisten bis 100 mg/100 ml reinem Alkohol

Eine Überschreitung dieser Höchstwerte führt zum Ausschluss von der Medaillenvergabe.

## 4. Ethylcarbammat bei Steinobstbränden

Der Gehalt darf lebensmittelrechtlich 1,0 mg/Liter nicht übersteigen.

Eine Überschreitung dieses Höchstwertes führt zum Ausschluss von der Medaillenvergabe.

### Staatsehrenpreis für Brenner:

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergibt zusätzlich zehn Staatsehrenpreise für Brenner. Diese Auszeichnungen werden im Rahmen eines Ehrungsabends durch die Landwirtschaftsministerin persönlich übergeben.

### Folgende Richtlinien gelten für die Vergabe des Staatsehrenpreises:

1. Alle angestellten Proben eines Betriebes gehen in die Wertung ein.
2. Bei der Prämierungsteilnahme müssen mindestens 4 Produkte eingereicht werden, wobei von der Gesamtprobenzahl mehr als 50 % Brände sein müssen. Brände, die durch Mazeration und Destillation hergestellt wurden, werden in dieser Wertung nicht als Brand gezählt.
3. In die Wertung für die Vergabe des Staatsehrenpreises werden die Ergebnisse der Bayern Brand Prämierung 2020 einbezogen.
4. Geiste, zur Prämierung zugelassene Spirituosen sowie Brände, die durch Mazeration und Destillation hergestellt wurden, werden in der Wertung jeweils zusammengefasst und gehen mit einer einzigen Durchschnittspunktzahl in die Gesamtwertung ein.
5. Jeder eingereichte Brand geht mit seiner Punktierung einzeln in die Gesamtwertung ein.
6. Produkte, die nach den jeweils gültigen Regelungen der Bayern Brand Prämierung von der Medaillenvergabe ausgeschlossen wurden, gehen mit jeweils 68 Punkten in die Wertung ein.
7. Die nach dem obigen System (Nummern 4 bis 6) ermittelten Gesamtpunkte aus der Prämierungsteilnahme werden durch die Anzahl der eingereichten Brände bzw., wenn auch Produkte nach Nr. 4 angestellt wurden, durch die Anzahl der eingereichten Brände +1 geteilt und so die für die Vergabe des Staatsehrenpreises relevante Durchschnittspunktzahl ermittelt.
8. Der Bayerische Staatsehrenpreis wird nur an Brennerbetriebe vergeben, die ihren Sitz in Bayern haben.